

Selbsttests in den Schulen — Ja, aber!!

Service für Mitglieder

Hotline • Mitgliederforum
Rechtsberatung • Coaching
www.slvsh.de

Sonderthema

Corona—Selbsttests in den Schulen

**Stark machen
für Schulleitung**

**Schulleitungsverband
Schleswig-Holstein**

Die Interessenvertretung
für alle
Schulleitungsmitglieder

kompetent • kritisch • konstruktiv

Mit der Corona-Schulinformation 2021-023 zum Testangebot für Schülerinnen und Schüler werden die Schulen und Schulleitungen verpflichtet, freiwillige Schüler-Selbsttests in der Schule zu organisieren und zu beaufsichtigen.

Diese Tests sind unbestritten ein weiterer Baustein für die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs und zur Eindämmung der Infektionen.

Dennoch lehnt der slvsh die Durchführung der Selbsttests und die Organisation der Teststraßen durch die Schulleitungen mindestens in den Grundschulen aus den verschiedensten Gründen ab.

Jüngere Kinder sind den motorischen Anforderungen des vorgesehenen Tests (Nasenabstrich) nicht gewachsen. Bereits jetzt sind sie schon durch

die Pandemie stark belastet. Die zusätzliche Belastung durch den Test und insbesondere dann durch ein positives Ergebnis dürfen den Kindern nicht zugemutet wer-

Die Selbsttests in den Schulen sind unbestritten ein weiterer Baustein für die Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs. Der slvsh lehnt die Durchführung der Selbsttests durch kleine Kinder wegen der damit verbundenen Risiken für die Kinder ab.

muss“ (Corona-Schulinformation 2021 - 023 Seite 6).

Die Schulleitungen des Landes sollen ein weiteres Mal im „Hauruck Verfahren“ und in kür-

zester Zeit eine umfangreich zu organisierende Corona Maßnahme an den Schulen einrichten. Gegen die damit verbundene zusätzliche Arbeitsbelastung ohne jegliche Gegenleistung für die ohnehin bereits reichlich durch die anderen

den. Wie sollen die Schulen die Wirkung eines positiven Ergebnisses auf einen Erstklässler in Zeiten von Personalknappheit und zahlreichen zusätzlichen Aufgaben durch die Pandemie auffangen? Die Eltern sind weit weg, wenn das Kind „unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert (werden

Pandemiemaßnahmen belasteten Schulleitungen protestieren wir aufs schärfste. In einigen Kreisen ist seit wenigen Tagen erst der Präsenzunterricht in Gang, andere Kreise mussten wieder in den Wechselunterricht zurück. Das alles geschieht nicht von allein und über Nacht.

Bereits bei den ersten Überlegungen zur Durchführung sind zahlreiche ungeklärte offene Organisationsfragen aufgetreten.

- Die Beteiligung von Eltern als Aufsicht bei der Testdurchführung ist problematisch. Wir wissen nur zu gut, dass auch bei unterschriebener Verschwiegenheitserklärung die Verschwiegenheit oft nicht eingehalten wird. Elternbeteiligung im Testraum eröffnet die einfache Möglichkeit, die Daten der nicht zum Test angetretenen oder positiv getesteten Kinder via WhatsApp zu verbreiten.
- Was sollen Schulen tun, die keine freiwilligen Aufsichtspersonen finden?
- Was sollen Schulen tun, die keinen passenden Raum vorhalten können? Viele Schulgebäude sind auch durch die Kohortenregelungen bereits am Limit. Wie sollen abgelegene große Räume gefunden werden, wenn nicht einmal ausreichend Unterrichtsräume zur Verfügung stehen?
- Die Durchführung ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit ist nicht realisierbar. Wie sollen Fahrschüler, die kurz vor Unterrichtsbeginn an der Schule ankommen und kurz nach Unterrichtsende wieder in den Bus einsteigen außerhalb der Unterrichtszeit getestet werden?
- Wie werden die Testreste entsorgt? Vermutlich werden in den Röhrchen Extraktionspufferlösungsreste verbleiben, die im Positivfall Covid Viren enthalten. Soll die Entsorgung wirklich nur mit

MNB und ohne weitere Schutzausrüstung über den Hausmüll der Schule laufen? Gibt es andere Entsorgungsvorgaben bei großen Mengen, z.B. 150 Testsets? Wer entsorgt überhaupt, das Personal der Reinigungsfirma?

Die Rechtsgrundlage für die Selbsttests ist in vielerlei Hinsicht unklar.

- Darf ein minderjähriges Kind mit Einverständniserklärung der Eltern aber ohne Beisein der Eltern und unter Aufsicht einer Lehrkraft oder einer anderen freiwillig gefundenen Person eine medizinische Untersuchung an sich selbst durchführen?
- Welche medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen müssen die Aufsichtspersonen erfüllen?

Viele Probleme lösen sich auf, wenn die Tests im Elternhaus durchgeführt werden.

- Welche Rechtsstellung haben Schulleitungen bei diesen Tests? Sind wir nun auch noch Leiter eines „Testzentrums“?
- Wer haftet bei Unfällen, z.B. wenn das Stäbchen ins Auge kommt, zu weit in die Nase geführt wird, nicht sachgerecht genutzt wird oder erst in die Flüssigkeit und dann in eine Körperöffnung eingeführt wird?
- Muss der Testraum bestimmte Hygieneauflagen erfüllen? Wenn ja, welche?

Viele der hier geschilderten Probleme lösen sich auf, wenn die Testdurchführung in die Hand der Eltern gegeben wird und im Elternhaus stattfindet. Wir bitten deshalb um eine kurzfristige Prüfung, ob die Durchführung der jetzt beschafften Selbsttests durch geeignete Maßnahmen wie z.B. das Umpacken der Großpackungen unter Aufsicht einer Apotheke oder anderer autorisierter Institutionen kurzfristig noch in die Elternhäuser verlegt werden kann.

Andernfalls stellt sich die Frage, ob die nur zwei möglichen Testtermine vor den Osterferien in den Grundschulen und unteren Jahrgängen der Sekundarstufe die Belastung der Kinder, das Risiko bei der Durchführung und den großen Aufwand bei der Organisation wert sind. Oder ob sie nicht ganz wegfallen können, und wir nach den Osterferien mit ausreichend Vorbereitungszeit und kindgemäßen Tests sofort beginnen.

Leider konnten wir für eine Einschätzung der aktuellen Infektionsgefahr keine verlässlichen Zahlen über den derzeitigen Infektionsstand in den Grundschulen Schleswig-Holsteins finden, sind uns aber sicher, dass diese Zahlen im Ministerium vorliegen.

Uwe Niekel, Vorsitzender

Weitere Infos zum Thema finden Sie auf unserer Homepage.